

## **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 die folgende Satzung zur 4. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

#### **2. § 1 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:**

Elektro- und Elektronikgeräte sind Abfälle, die einer getrennten Entsorgung entsprechend § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes bedürfen. Dazu gehören z. B. Haushaltsgroßgeräte (u. a. Kühlgeräte und Fernsehgeräte), Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte und Beleuchtungskörper.

#### **3. § 1 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:**

Grünabfälle sind die beweglichen Sachen natürlichen, pflanzlichen Ursprungs aus Haushalten und Hausgärten, derer sich der Besitzer entledigen will und die über den Bioabfall-Papiersack eingesammelt oder an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises sowie an den von den Gemeinden betriebenen Grüngutsammelplätzen angenommen werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen- und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen- und Zierpflanzen.

**4. § 1 Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:**

Bioabfälle sind die beweglichen Sachen biologischen Ursprungs aus Haushalten und Hausgärten, derer sich der Besitzer entledigen will und die über die Bioabfallbehälter eingesammelt werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen- und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen- und Zierpflanzen, Küchenabfälle wie z. B. Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz, sowie Speisereste. Keine Bioabfälle sind u. a. Staubsaugerinhalte, Kehricht, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz und Hygienepapier.

**5. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- Beseitigung.

**6. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst**

Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt der Salzlandkreis die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Die Abfallberater sind zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen berechtigt, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu betreten (§ 19 Abs. 1 KrWG). Der Salzlandkreis kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

**7. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:**

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 dieser Satzung.

**8. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Im Salzlandkreis wird mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Altpapier,
2. Altmetalle,
3. Altholz,
4. Sperrmüll,
5. Grünabfälle,
6. Bioabfälle,

7. schadstoffhaltige Haushaltsabfälle,
8. Sonderabfallkleinmengen (Kleinmengen von gefährlichen Abfällen),
9. Elektro- und Elektronikgeräte,
10. Baustellenabfälle, Bauschutt und Bodenaushub
11. Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).

### **9. § 9 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Der Salzlandkreis stellt dem Anschlusspflichtigen für die Abfallentsorgung Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum des Salzlandkreises. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Salzlandkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für die Abfallentsorgung im Salzlandkreis zugelassene Abfallbehälter sind:
  - Abfallbehälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,
  - Container mit einem Volumen von 4; 5,5; 7; 10; 18, 36 und 40 m<sup>3</sup>,
  - Restabfallsäcke (90 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck des Kreiswirtschaftsbetriebes,
  - Bioabfall-Papiersäcke mit 80 Liter Füllvolumen
- (3) Die Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restabfälle werden vom Salzlandkreis für jedes Grundstück festgelegt. Es gelten folgende Bemessungsgrößen:
  1. Je Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältervolumen wird auf der Grundlage der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumens werden 15 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Der Abfallbehälter erhält eine Kennzeichnung für die maximal zulässige Menge. Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Hauptwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.
  2. Gewerbliche und freiberufliche Unternehmen, sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihre Einrichtungen, erhalten für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ein Abfallbehältervolumen, welches nach Einwohnergleichwerten festgesetzt wird. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einer Abfallmenge von 15 Litern pro Woche.
- (4) Die Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Bioabfälle werden vom Salzlandkreis für jedes Grundstück festgelegt. Es gelten folgende Bemessungsgrößen:
  1. Je Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältervolumen wird auf der Grundlage der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumens werden 12 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Hauptwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.

2. Gewerbliche und freiberufliche Unternehmen, sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihre Einrichtungen, erhalten für die Entsorgung von Bioabfall ein Abfallbehältervolumen, welches nach Einwohnergleichwerten festgesetzt wird. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einer Abfallmenge von 12 Litern pro Woche.
- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (6) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann bei Feststellung eines höheren tatsächlichen Rest- oder Bioabfallanfalls durch den Salzlandkreis ein abweichendes Abfallbehältervolumen kostenpflichtig gestellt und entsorgt werden.
- (7) Der Salzlandkreis ist berechtigt, einem Grundstück zusätzliche kostenpflichtige Abfallbehälter zuzuweisen, wenn das tatsächlich anfallende Abfallvolumen, das nach Absatz 3 und 4 berechnete Abfallvolumen übersteigt, und dies für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlich ist.
- (8) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (z. B. Verbrennen der Restabfallbehälter infolge des Einfüllens von heißer Asche) oder Verlust der gestellten Abfallbehälter entstehen.
- (9) Es ist unzulässig, Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur so weit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.

## **10. § 10 wird wie folgt neugefasst:**

### **Entsorgung der Rest- und Bioabfälle**

- (1) Restabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Restabfälle sind in den dafür zugelassenen schwarzen Abfallbehältern zu sammeln. Bei 1,1 m<sup>3</sup> Behältern in Großwohnanlagen erfolgt die Entleerung in der Regel einmal wöchentlich. Zugelassene Restabfallsäcke werden mit der regulären Müllabfuhr mitgenommen, wenn sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfuhr erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (2) Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen braunen Abfallbehältern zu sammeln. Bei 1,1 m<sup>3</sup> Behältern in Großwohnanlagen erfolgt die Entleerung in der Regel einmal wöchentlich. Zugelassene Bioabfall-Papiersäcke werden mit der regulären Bioabfalltour mitgenommen, wenn sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfuhr erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (3) Zu den festgelegten Entsorgungsterminen sind die Abfallbehälter frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag auf den Stellplätzen für Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.

- (4) Die Abfallbehälter mit einem Füllvolumen bis einschließlich 240 Liter sind vom Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer oder seinem Beauftragten am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen und Plätzen an die Stellplätze für Abfallbehälter heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, kann der Salzlandkreis zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung einen Stellplatz für Abfallbehälter zuweisen. Der Salzlandkreis kann eine vorübergehende Verlegung eines Abfallbehälterstellplatzes anordnen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein anderer Stellplatz für Abfallbehälter festgelegt werden. Vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 müssen die Abfallbehälter zur Entleerung zu dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz gebracht werden.
- (6) Bei Abfallbehältern mit einem Füllvolumen über 240 Liter ist durch den Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 zum Zeitpunkt der Entsorgung der freie Zugang zum Stellplatz zum Verladen der Abfälle in das Sammelfahrzeug zu sichern.

#### **11. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Jeder Anschluss- und Überlassungspflichtige gemäß § 5 kann das Abholen von 2 m<sup>3</sup> je Einwohnergleichwert Sperrmüll mittels Abrufkarte zweimal im Jahr unter Angabe von Art und Menge schriftlich beim Salzlandkreis beantragen. Innerhalb von maximal 5 Wochen nach Eingang der Anforderungskarte beim Salzlandkreis wird der Sperrmüll abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer bis spätestens 3 Werktage vor Abholtermin mitgeteilt. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur dem Besteller zu dem vom Salzlandkreis bestätigten Termin für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet. Dabei sollten die zur Abholung bereitgestellten Einzelstücke höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m besitzen.

#### **12. § 12 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Sperrmüll ist frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, an den Stellplätzen bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.

#### **13. § 13 wird wie folgt neu gefasst:**

Altpapier wird in der Regel 4-wöchentlich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Es ist in den dafür zugelassenen blauen Abfallbehältern zu sammeln und frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag für den Salzlandkreis auf den festgelegten Stellplätzen zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen. Altpapier kann auch an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und zusätzlich eingerichteten öffentlichen Sammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden.

#### **14. § 17 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Eine Überlassungspflicht für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle ordnungsgemäß verwerten.

- (2) Weihnachtsbäume werden zu Beginn des Jahres nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (3) Der Salzlandkreis führt im Frühjahr (März, April) und im Herbst (Oktober, November) die zusätzliche kostenlose Abfuhr von Garten- und Pflanzabfällen sowie Strauch- und Baumschnitt aus privaten Haushaltungen und Hausgärten durch. Einzelstücke sollten höchstens ein Gewicht von 25 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 30 cm haben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (4) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen oder Grundstücken, welche gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, können an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises ganzjährig bis zu einer Menge von einem Kubikmeter ohne zusätzliche Gebühr abgegeben werden. Zusätzlich können Grünabfälle aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter und aus kommunalen Herkunftsbereichen ganzjährig auf den von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen ohne zusätzliche Gebühr dem Salzlandkreis übergeben werden.
- (5) Zur Entsorgung von Grünabfällen können auch Bioabfall-Papiersäcke gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 genutzt werden.
- (6) Weihnachtsbäume und Bioabfall-Papiersäcke sind im Rahmen der Straßensammlung frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag bereitzustellen. Die Termine der Abfuhr werden im Abfallratgeber bekannt gegeben.
- (7) Es ist verboten, andere Abfälle in die Bioabfall-Papiersäcke einzubringen oder die Stellplätze zu verunreinigen.

#### **15. § 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub mit einer Menge von über einem m<sup>3</sup> können vom Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abfuhr auf Antrag unter Inanspruchnahme eines Abfallbehälters nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 **kostenpflichtig** angemeldet oder an der vom Salzlandkreis betriebenen Bauschuttrecyclinganlage in Schönebeck kostenpflichtig abgegeben werden.

#### **16. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde am Abfuhrtag nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

#### **17. § 21 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **Ausnahmen von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Überlassungspflicht besteht nicht für in § 17 Absatz 2, 3 KrWG aufgeführten Abfälle.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle im Sinne von § 9 Abs. 4 Nr. 1 hat der Anschlusspflichtige dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich anzuzeigen.

- (3) Im Rahmen der Eigenkompostierung ist durch den Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen zu gewährleisten, dass nachweislich alle auf dem Grundstück anfallenden biologisch abbaubaren, nativ organischen Abfallteile, insbesondere Garten- und Küchenabfälle, in einer das Wohl der Allgemeinheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigenden Art und Weise (z. B. Gerüche oder Ungeziefer) verwertet werden. Davon ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Abfall anfällt, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
1. Nachweislich ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
  2. für die Ausbringung des Kompostes nachweislich eine ausreichende Fläche vorhanden ist und
  3. der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus allen Haushaltungen des Grundstückes genutzt werden kann.
- (4) Eine Befreiung kann auch gewährt werden, wenn nachweislich kein ausreichender Platz für einen zugelassenen Abfallbehälter entsprechend § 9 Absatz 2 Nr. 1 auf dem Grundstück vorhanden ist.
- (5) Bei Wegfall einer der genannten Voraussetzungen endet die Befreiung.

#### **18. § 24 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.05.2014 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 7 Abs. 2 den Beauftragten das Betreten von Grundstücken nicht gestattet;
  2. entgegen § 5 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
  3. entgegen § 5 im Rahmen des Anschlusszwanges auf dem Grundstück anfallende überlassungspflichtige Abfälle nicht satzungsgemäß überlässt;
  4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt bereithält und entgegen § 9 Abs. 2 in dafür nicht ausschließlich für die Abfallentsorgung vorgesehene Behältnisse bereitstellt;
  5. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
  6. entgegen § 9 Abs. 8 Abfallbehälter unvorschriftsmäßig befüllt;
  7. entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 handelt;
  8. entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
  9. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 seine Abfallbehälter nicht an dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt;
  10. entgegen § 13 Altpapier nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
  11. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitgestellt, die gemäß § 12 Abs. 6 nicht zum Sperrmüll gehören;
  12. Sperrmüll außerhalb der in § 12 Abs. 8 festgelegten Zeiten zur Entsorgung bereitstellt;
  13. entgegen § 14 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
  14. entgegen § 15 Abs. 1 schadstoffhaltige Haushaltsabfälle und entgegen § 16 Sonderabfallkleinmengen entsorgt;

15. entgegen § 17 Abs. 6 Grünabfälle und Weihnachtsbäume nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten an dem zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt oder zur Entsorgung andere mit Grünabfällen befüllte Säcke bereitstellt, die nicht dem § 9 Abs. 2 entsprechen;
  16. entgegen § 17 Abs. 7 Abfallbehälter und/oder Bioabfall-Papiersäcke mit anderen Abfällen befüllt;
  17. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle anliefert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 65 Abs. 1 Nr. 1 KrWG, bleiben unberührt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bernburg (Saale), 19. Dezember 2014

gez. Bauer  
Landrat

(Dienstsiegel)